

## Die Kriegszulagen der Stadt Wien.

Der eben erschienenen Gemeinderatsvorlage entnehmen wir folgende Mitteilungen über die allgemeine Kriegszulage für aktive Angestellte:

Den nicht zum Militärdienste eingerückten oder zu persönlicher Kriegsdienstleistung herangezogenen aktiven Angestellten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen ausschließlich der Lehrpersonen wird bis 30. Juni 1917 eine Kriegszulage als Anhilfe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bewilligt:

1. Für die Bemessung der Zulage werden die männlichen Angestellten nach ihrem Familienstande in folgende drei Klassen eingeteilt: 1. Klasse: ledige Angestellte und verwitwete Angestellte, denen eine gesetzliche Unterhaltspflicht für Kinder nicht obliegt; 2. Klasse: verheiratete Angestellte ohne Kinder, dann verheiratete und verwitwete Angestellte, denen die gesetzliche Unterhaltspflicht für ein oder zwei Kinder obliegt; 3. Klasse: verheiratete oder verwitwete Angestellte, denen die gesetzliche Unterhaltspflicht für mehr als zwei Kinder obliegt. Hierbei ist nur auf jene Kinder Bedacht zu nehmen, die nach den Pensionsvorschriften Anspruch auf einen Versorgungsgenuss hätten, insbesondere das Normalalter noch nicht überschritten haben und als unversorgt anzusehen sind. Den verheirateten sind die geschiedenen Angestellten gleich zu halten, bei Abgang von Kindern aber nur dann, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind. Von den weiblichen Angestellten fallen Witwen, die keine Versorgungsgenüsse beziehen, in die 1., 2. oder 3. Klasse, je nach dem ihnen die gesetzliche Unterhaltspflicht für keine, ein und zwei oder mehr Kinder obliegt, alle übrigen in die 1. Klasse.

2. Für die in Hauptklassen eingeteilten Beamten einschließlich der Praktikanten und Aspiranten wird die Kriegszulage nach dem Jahresgehälte (Adjutur) bemessen und beträgt bei einem Bezuge

	in der 1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
bis einschließlich 1600 K.	140	200	240
von 1600 bis ausschl. 2200 K.	180	250	300
" 2200 " " 2800 "	250	350	400
" 2800 " " 3600 "	320	440	500
" 3600 " " 4800 "	380	540	600
" 4800 " " 6400 "	440	620	700
" 6400 " " 10000 "	500	700	800
" 10000 " einjchl. 14000 "	580	800	900

Hierbei sind alle für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen dem Gehälte zuzurechnen.

3. Für alle übrigen Angestellten wird die Kriegszulage nach dem Gesamtjahresbezug bemessen und beträgt bei einem Jahresbezug

	in der 1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
bis ausschließlich 2800 K.	140	200	240
von 2800 K. bis ausschl. 3200 K.	180	250	300
" 3200 " " 4000 "	250	350	400
" 4000 " " 4800 "	320	440	500
" 4800 " " 6700 "	380	540	600
" 6700 " " 8800 "	440	620	700
" 8800 " " 10500 "	500	700	800
" 10500 " " einjchl. 20000 "	580	800	900

Der Gesamtjahresbezug hat der für das Jahr berechnete oder Lohn samt Dienstalterszulagen und das Geld oder der Mietzinsbeitrag zu gelten. Naturalleistungen werden hierbei nach den für die Altersversorgung geltenden Vorschriften bewertet. Im Altersverdienst stehende Arbeiter werden für die Kriegszulage so behandelt, wie wenn sie nicht mehr als den ortsüblichen Tagelohn erhielten.

4. Angestellte, die Naturalverpflegung genießen, erhalten bei einem Familienstand nach der 1. Klasse keine Kriegszulage, nach der 2. und 3. Klasse die der nächst niederen.

Die Kriegszulage ist von der den Dienstbezug anweisenden Dienststelle zu bemessen und in Monatsraten, und zwar wenn der ihrer Bemessung zugrundegelegte Bezug im nachhinein fällig ist, im nachhinein, sonst im vorhinein auszuführen. Im ersten Falle gebührt für den Bruchteil eines Monats der entsprechende Teilbetrag. Veränderungen in dem der Bemessung zugrundegelegten Bezuge bewirken vom Unfallstage der veränderten Bezüge an auch eine entsprechende Veränderung der Kriegszulage; alle Ereignisse, die eine Veränderung im Ausmaße der Zulage bewirken, hat der Bezugsberechtigte vor dem nächsten Fälligkeitstermine der Bemessungsstelle anzuzeigen.

Für Versorgungs- und Ruhegenüsse von Angestellten einschließlich Lehrpersonen beträgt die Kriegszulage

bei einem Gesamtjahresbezuge bis ausschließlich 500 K.	72 K.
von 500 K. " "	108 " "
" 1800 " " "	140 " "
" 2800 " " "	180 " "
" 3500 " " einjchl. 5000 "	240 " "

Die Kriegszulage der Hinterbliebenen eines Angestellten wird nach dem Gesamtvertrage ihrer Versorgungsgenüsse bemessen.

### Die Mehreinnahmen der Gemeinde.

Der nun in Druck gelegte ausführliche Stadtratsantrag, den H. Hof vertritt, enthält ferner die Anträge, betreffend die Mehreinnahmen der Stadt Wien, die in der „Reichspost“ vom 18., 19. und 21. April bereits enthalten waren. Sie betreffen die Erhöhung einiger Gemeindefußläge auf Steuern, die Erhöhung der Abgaben von gelittenen Getränken, die Totalisator-, Hunde-, Luchbarkeits-, Wertwachstums- und die Erhöhung der Taxen für die städtischen Straßenbahnen (Einzelfahrpreis von 14 auf 16, von 20 auf 22 Heller usw.) und für die Stellwagenunternehmung und schließlich die Erhöhung der Zählermieten bei den städtischen Gas- und Elektrizitätswerken.